



**V E R B U N D**  
der Kindertageseinrichtungen  
St. Johannes der Täufer - Rheine

# Informationsbroschüre

## KiTa Jahr 2015/2016

[www.kitaverbund-rheine.de](http://www.kitaverbund-rheine.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine gesetzliche Grundlagen</b>	S. 1-3
<b>1.1. KiBiz</b>	S. 1
1.1.1.1. §2 Allgemeiner Grundsatz	S. 1
1.1.1.2. §3 Aufgaben und Ziele	S. 1
1.1.1.3. §13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit	S. 1-2
1.2. Anspruch auf einen Betreuungsplatz	S. 2-3
<b>2. Anmeldeverfahren / Bedarfsabfrage</b>	S. 3-8
2.1. Allgemeine Informationen für die Neuanmeldung	S. 3-6
2.2. Allgemeine Informationen für die Bedarfsabfrage von verbleibenden Kindern	S. 6-7
2.3. Vergabe der 45 Stunden-Betreuungsplätze (Tagesstätten Kinder)	S. 7-8
2.3.1.1. Wichtige Informationen bei der Neuanmeldung von Kindern unter drei Lebensjahren	S. 8
2.3.1.2. Was tun, wenn kein 45 Std. Platz gewährt werden kann?	S. 8
<b>3. Notgruppenregelungen zu Schließzeiten</b>	S. 9
<b>4. Warme Mahlzeit / Mittagsverpflegung in der KiTa</b>	S. 9
<b>5. Integration</b>	S. 9-10
<b>6. Aufgabenverteilung der Mitarbeiter/innen</b>	S. 10-11
6.1. Aufgaben der Verbundleitung	S. 10
6.2. Aufgaben der Einrichtungsleitung	S. 10-11
6.3. Aufgaben der pädagogischen Fachkraft / Gruppenleitung	S. 11
<b>7. Beschwerdemanagement</b>	S. 11
7.1. Beschwerdeformblatt	S. 11
7.2. Beschwerdenotiz	S. 11

## Anlagen

- Kriterienkatalog

# 1. Allgemeine gesetzliche Grundlagen

## 1.1. KiBiz

### 1.1.1. §2 Allgemeiner Grundsatz

*Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstützen die Eltern in der Wahrnehmung Ihres Erziehungsauftrages.*

### 1.1.2. §3 Aufgaben und Ziele

*(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.*

*(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren Entscheidungen zu achten.*

### 1.1.3. §13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit

*(1) Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durch.*

*(2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind unter Beachtung der in Artikel 7 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.*

*(3) Die Einrichtungen haben ihre Bildungskonzepte so zu gestalten, dass die individuelle Bildungsförderung die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt und unabhängig von der sozialen Situation der Kinder sichergestellt ist. Die Einrichtungen sollen die Eltern über die Ergebnisse der Bildungsförderung regelmäßig unterrichten.*

*(4) Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mit.*

*(5) Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.*

*(6) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB VIII. Das pädagogische Konzept nach Absatz 1 muss Ausführungen zur Sprachförderung*

*enthalten. Verfügt ein Kind nicht in altersgemäß üblichem Umfang über deutsche Sprachkenntnisse, hat die Tageseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass es eine zusätzliche Sprachförderung erhält. Soweit ein Kind an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen in der Tageseinrichtung teilnimmt, hat die Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Teilnahme zu bescheinigen.*

## **1.2. Anspruch auf einen Betreuungsplatz**

Seit 1996 hat jedes Kind, welches das *dritte Lebensjahr* vollendet hat, bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Dies legt der § 24 des SGB VIII, Artikel 1 fest. Ab dem Jahr 2013 besteht ebenfalls ein Rechtsanspruch für Kinder unter 3 Lebensjahren, sofern es sich um eine den Anforderungen entsprechende KiTa handelt. Der Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz besteht **nicht** bei dem örtlichen bzw. ausgewählten Träger, sondern bei der Stadt Rheine Jugendamt.

### **§24 (SGB VIII, Artikel 1)**

- (1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.*
- (2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.*
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
  - 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder*
  - 2. die Erziehungsberechtigten
    - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,*
    - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder*
    - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.***

*Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.*

- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach Absatz 1 oder 2 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass Eltern den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.*

(5) *Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 Abs. 3 können auch vermittelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 nicht vorliegen. In diesem Fall besteht die Pflicht zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht; Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 können erstattet werden.*

(6) *Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.*

Im Rahmen einer *Ausbauphase*, die bis zum 31. Juli 2013 dauern wird, sollen mehr Kinder die Möglichkeit der Frühförderung erhalten. In dieser Phase werden *Kinder unter drei Jahren*, die aufgrund ihrer persönlichen Entwicklung einen besonderen Bedarf an Betreuung haben, profitieren. Neben berufstätigen Eltern soll außerdem auch arbeitsuchenden Eltern ein Betreuungsplatz für ihre unter drei-jährigen Kinder zur Verfügung gestellt werden.

## **2. Anmeldeverfahren**

### **2.1. Allgemeine Informationen für die Neuanmeldungen**

Der Verbund der kath. Kindertageseinrichtungen St. Johannes der Täufer-Rheine ist Träger von vier Verbundeinrichtungen in den Orten Mesum, Hauenhorst und Elte, wo Kinder im Alter von 2-6 Jahren betreut werden. Des Weiteren bilden die Einrichtungen in Mesum ein gemeinsames Familienzentrum.

#### **Verbundleitung**

Herr Christian Evers  
Alte Bahnhofstr. 17b  
48432 Rheine-Mesum  
Tel.: 05975/929054  
[evers-c@bistum-muenster.de](mailto:evers-c@bistum-muenster.de)

#### **Kath. Kindertageseinrichtung St. Marien**

Frau Vanessa Jastrow  
Engelstr. 13  
48432 Rheine-Mesum  
Tel.: 05975-929020  
[jastrow-v@bistum-muenster.de](mailto:jastrow-v@bistum-muenster.de)  
4-Gruppeneinrichtung

#### **Kath. Kindertageseinrichtung St. Josef**

Frau Magdalene Strotmann  
Nielandstraße 32  
48432 Rheine-Mesum  
Tel.: 05975-929040  
[strotmann-m@bistum-muenster.de](mailto:strotmann-m@bistum-muenster.de)  
4-Gruppeneinrichtung

#### **Kath. Kindertageseinrichtung St. Ludgerus**

Frau Sigrid Niehoff  
Kiärkpädken 49  
48432 Rheine-Elte  
Tel: 05975-929060  
[niehoff-s@bistum-muenster.de](mailto:niehoff-s@bistum-muenster.de)  
2-Gruppeneinrichtung

### **Kath. Kindertageseinrichtung St. Mariä Heimsuchung**

Frau Claudia Schierloh  
Kirchstraße 8  
48432 Rheine-Hauenhorst  
Tel.: 05975-929090  
[schierloh-c@bistum-muenster.de](mailto:schierloh-c@bistum-muenster.de)  
4-Gruppeneinrichtung

### **Familienzentrum K.E.K.S**

Frau Magdalene Strotmann / Frau Vanessa Jastrow  
Nielandstraße 32 / Engelstr. 13  
48432 Rheine-Mesum  
Tel.: 05975-9290 /-20 /-40

Alle Eltern und Erziehungsberechtigten haben jährlich die Möglichkeit, sich einen direkten Eindruck von den Einrichtungen und ihren Mitarbeitern/innen zu verschaffen. Hierzu laden die Verbundeinrichtungen herzlich zum „Tag der offenen Tür“ alle Interessierten, Eltern, Kinder und Familien ein. Im Jahr 2015 findet der Tag der offenen Tür am **08. November 2015, in der Zeit von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr**, statt.

Innerhalb aller Einrichtungen werden für das KiTa Jahr 2015/2016, ab dem **15.10.2015** Anmeldeformulare und Informationsmaterial für Eltern, Erziehungsberechtigte und Interessierte ausgegeben. *(Termine für spätere KiTa-Jahre werden in dieser Broschüre im kommenden Jahr/Jahren kontinuierlich aktualisiert)*. Des Weiteren besteht die Möglichkeit des medialen Downloads aller Formulare unter **[www.kitaverbund-rheine.de](http://www.kitaverbund-rheine.de)**.

Auf Grund einer begrenzten Anzahl von Betreuungsplätzen, welche durch die Größe der Einrichtungen bzw. Gruppenstärken vorgegeben werden, ist die Aufnahme der Kinder an Kriterien geknüpft.

Eine Auswahl aller Neuanmeldungen findet unter Beachtung der vorgegebenen rechtlichen Grundlage sowie folgender Kriterien statt:

#### **Kinder unter drei Lebensjahren**

1. integratives Kind
2. Geschwisterkind
3. Kind von Betriebszugehörigen
4. Alter

#### **Kinder über drei Lebensjahren**

1. integratives Kind
2. Geschwisterkind
3. Wechselkind aus eigenem Verbund
4. Kind von Betriebszugehörigen
5. Alter

*(Gewichtung der Kriterien wird nach der Reihenfolge wie abgebildet durchgeführt)*

#### **Indirekte Kriterien**

1. Soziale Kriterien (Härtefall)

*(Gewichtung erfolgt nach individueller Prüfung durch den Träger)*

Mit der Anmeldung haben Sie die Möglichkeit, unterschiedliche Betreuungsstunden zu buchen. Diese umfassen folgende **Beispielzeiten**:

*25 Stunden*

*35 Stunden Block*

*35 Stunden geteilt*

*45 Stunden*

(\*Öffnungszeiten werden in den Verbundeinrichtungen unterschiedlich gehandhabt. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig in Ihrer Wunscheinrichtung nach den genauen Öffnungszeiten sowie Buchungsmöglichkeiten.)

Eltern und Erziehungsberechtigte erhalten am Anmeldetag, innerhalb der Kindertageseinrichtungen oder über die Internetseite der KiTa ein einheitliches Anmeldeformular.

Es kann nur ein Anmeldeformular pro Kind für den Gesamtverbund mit Angabe der Wunscheinrichtung eingereicht werden. Die Anmeldeformulare müssen am 17.11.15 oder 18.11.2015 am Ort der Anmeldung (Pfarrheim St. Johannes der Täufer, Im Klosterhook 8, 48432 Rheine) in der Zeit von 14:30h – 17:30h abgegeben werden. Die Abgabe innerhalb der Kindertageseinrichtung wird aus Gründen zur Wahrung der Überschaubarkeit **nicht berücksichtigt**.

In äußerst dringlichen Verhinderungsfällen während der Anmeldetage, bitten wir Sie um Rücksprache mit der Verbundleitung Herrn Evers unter 05975/929054.

Nachträgliche Änderungen mit Bezug auf die bereits am 17./18.11.2015 abgegebenen Betreuungszeiten, **müssen bis spätestens den 30.11.2015** schriftlich bei der Verbundleitung eingehen. Diese sind dann verbindlich für das kommende KiTa-Jahr<sup>\*2</sup>. Nach dem 30.11.2015 ist eine **Reduzierung** des erhaltenen Betreuungsumfanges **nur in einem Tausch möglich**.

(\*2 Auf Grund der frühzeitigen Personaleinsatzplanung sowie weiterer organisatorischer Handlungsschritte, wird dieser Termin durch den Verbund der Kindertageseinrichtungen St. Johannes der Täufer-Rheine vorgegeben. Für genauere Rückfragen steht Ihnen gerne die Verbundleitung zur Verfügung.)

***Wir bitten Sie daher, zukunftsorientiert mit Blick auf künftige persönliche- und soziale Veränderungen oder andere Umstände, den gewünschten Betreuungsumfang vorausschauend zu buchen. Überprüfen Sie zudem alle Angaben auf ihre Richtigkeit.***

(In absoluten Dringlichkeitsfällen, können Ausnahmen mit Bezug auf die von Ihnen gebuchte Betreuungszeit in Verbindung mit der Öffnungszeit, individuell vereinbart werden. Hierbei wird äußerst genau durch Einrichtung und Träger die Notwendigkeit geprüft (ggf. unter Miteinbeziehung des Elternrats). Das Stellen eines Sonderantrags beim Träger ist verpflichtend. Eine Umsetzung kann nur im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten sowie durch dringende Erforderlichkeit erfolgen.

Durch eine schriftliche Bestätigung erhalten Sie von uns die **vorläufige** Zusage für den gewünschten Kindergartenplatz unter Angabe der Einrichtung und des Betreuungsumfanges. Sollten wir Ihnen keinen KiTa-Platz in der Wunscheinrichtung anbieten können, werden wir alle Einrichtungen auf freie Plätze prüfen und Rücksprache mit Ihnen halten.

Bei der Annahme eines Platzes in einer anderen Kindertageseinrichtung unseres Verbunds haben Sie zum darauf folgenden KiTa-Jahr die Möglichkeit, Ihr Kind als Wechselkind (siehe Kriterien für Aufnahme) für die ursprüngliche Wunscheinrichtung anzumelden. Dadurch erhöht sich die Aufnahmewahrscheinlichkeit für die Wunsch-Kita.

Sobald uns die Bescheide des Landes NRW vorliegen (Monate April/Mai des Folgejahres nach der Anmeldung), erhalten Sie die verbindlichen Zusagen für den gewünschten KiTa-Platz in unserem Verbund.

Innerhalb der Einrichtung wird ein Betreuungsvertrag zwischen Kindertageseinrichtung/Träger und Eltern/Erziehungsberechtigte geschlossen. Diesen erhalten Sie zur gegebenen Zeit durch die Einrichtungsleitung.

## 2.2. Allgemeine Informationen für die Bedarfsabfrage von verbleibenden Kindern

Die jährliche Bedarfsabfrage für Kinder, welche in der Einrichtung verbleiben und noch nicht eingeschult werden, dient neben der Anzahl von Neuanmeldungen der frühzeitigen Berechnung von personellen Planstellen für den Verbund der Kindertageseinrichtungen St. Johannes der Täufer-Rheine. Des Weiteren gibt die Bedarfsabfrage den Eltern und Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, für das neue Kindergartenjahr den bisherigen Betreuungsumfang auf Grund von z.B. persönlichen oder sozialen Veränderungen abzuändern oder beizubehalten. Bei der Bedarfsabfrage können so die bisherigen Betreuungszeiten im Rahmen der Vorgaben ...

**25 Stunden**  
**35 Stunden Block**  
**35 Stunden geteilt**  
**45 Stunden**

... maximiert- oder minimiert werden. Eine Aufstockung der Stunden von ...

- 25 WS\*<sup>3</sup> auf 35 WS
- 35 WS „Block“ auf 35 WS „geteilte Betreuungszeit“
- 35 WS „geteilte Betreuungszeit“ auf 35 WS „Block“

(\*<sup>3</sup> WS-Wochenstunden)

... ist innerhalb der Bedarfsabfrage möglich. Für Aufstocker auf 45 Stunden verweisen wir auf Punkt 2.3 „Vergabe der 45 Stunden-Betreuungsplätze (Tagesstätten Kinder)“.

Eine Reduzierung des bereits erhaltenen Betreuungsumfangs innerhalb des laufenden KiTa-Jahres ist **nur in einem Tausch möglich**.

Die Formulare zur Bedarfsabfrage werden ab dem, **15.10.2015** in den Kindertageseinrichtungen an Eltern und Erziehungsberechtigte verteilt bzw. ausgegeben.

Nachträgliche Änderungen mit Bezug auf die bereits abgegebenen Betreuungszeiten, **müssen bis spätestens den 30.11.2015** schriftlich bei der Verbundleitung eingehen. Diese sind dann verbindlich für das kommende KiTa-Jahr\*<sup>2</sup>. (\*<sup>2</sup> Auf Grund der frühzeitigen Personaleinsatzplanung sowie weiterer organisatorischer Handlungsschritte, wird dieser Termin durch den Verbund der Kindertageseinrichtungen St. Johannes der Täufer-Rheine vorgegeben. Für genauere Rückfragen steht Ihnen gerne die Verbundleitung zur Verfügung.)

**Wir bitten Sie daher, zukunftsorientiert mit Blick auf künftige persönliche- und soziale Veränderungen oder andere Umstände, den gewünschten Betreuungsumfang vorausschauend zu buchen. Überprüfen sie zudem alle Angaben auf ihre Richtigkeit.**



Bei einer Änderung des Betreuungsumfangs für Bestandskinder erhalten Sie zeitnah nach Erhalt des offiziellen Bescheids des Landes NRW (Monate April/Mai) einen abgeänderten Betreuungsvertrag.

### 2.3. Vergabe der 45 Stunden-Betreuungsplätze (Tagesstätten Kinder)

**KiBiz §19 Abs. 3 (...)** Die Jugendhilfeplanung hat sicher zu stellen , dass der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu §19 mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den das Jugendamt in der verbindlichen Mitteilung zum 15. März des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. (...)

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, die allen Kindertageseinrichtungen durch das Land Nordrhein-Westfalen vorgegeben werden, hat sich der Verbund der Kindertageseinrichtungen St. Johannes der Täufer-Rheine dazu entschlossen, einen Kriterienkatalog zur Vergabe der 45 Stunden-Plätze zu erstellen (siehe Anhang).

Innerhalb des Katalogs sind unterschiedliche Kriterien aufgelistet, welche nach einem Punkteverfahren bewertet werden. Je mehr Kriterien durch den Antragsteller erfüllt werden, desto höher ist die zu erreichende Punktzahl. Je mehr Punkte erzielt werden, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit auf die Zuteilung eines 45-Wochenstunden Betreuungsplatzes.

Die Auswertung und Addition der Punktzahlen erfolgt durch die Verbundleitung. Dieses wurde auf Grund eines gerechten Auswertungsprinzips durch den Verbund der Kindertageseinrichtungen St. Johannes der Täufer-Rheine eingeführt.

**Ausgenommen von der Anwendung des gesamten Kriterienkatalogs sind Kinder mit Behinderungen (Integrationskinder)**, sofern mögliche freie 45-Stunden-Plätze der Einrichtung zu Beginn eines neuen KiTa-Jahres zur Verfügung stehen (siehe hierzu auch Punkt 2.3). Ebenfalls **nicht** von der Anwendung betroffen sind:

- Kinder unter 3 Jahren (bei Neuanmeldung)
- Kinder über 3 Jahren, die bereits einen Platz mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden aus dem Vorjahr in Anspruch nehmen

**Falsche Angaben bei der Ausstellung des Kriterienkatalogs können zu einer späteren Entziehung des Betreuungsplatzes zu Lasten der Eltern/Erziehungsberechtigten führen!** In solchen Fällen gilt das „Nachrückprinzip“.

Alle Anträge werden durch die Verbund- und Einrichtungsleitung äußerst genau überprüft. Für alle Eltern und Erziehungsberechtigte, die bei der Neuanmeldung/Bedarfsabfrage einen Betreuungsumfang mit 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit angeben werden, gilt: **Frühzeitig eine andere Betreuungszeit im Rahmen der gegebenen Vorgaben in der Wunschrichtung anzugeben! Ausnahmen sind nur die Eltern/Erziehungsberechtigte, dessen Kinder bereits einen 45 Stunden Platz im Vorjahr genutzt haben und diesen weiter nutzen wollen.**

Da eventuell nicht alle Anfragen erfüllt werden können, sollten Sie so eine Alternative bereithalten.

### **2.3.1. Wichtige Informationen bei Neuanschreibung von Kindern unter drei Lebensjahren**

Wir raten **dringend allen Anmeldern mit Kinder(n) unter 3 Lebensjahren (U3)** bei der (Neu-)Anmeldung Ihres Kindes zu prüfen, ob eine Beanspruchung der 45 Stunden Betreuungszeit in einem späteren Kindergartenjahr (durch z.B. Arbeitsaufnahme oder andere Umstände) absehbar ist. Da U3 Kinder nicht unter die 4%-Klausel fallen (Stand KiBiz Oktober 2012), haben Sie vorzeitig die Möglichkeit sich durch die Buchung von 45 Wochenstunden Betreuungszeit bei Ihrem U3-Kind den 45 Stundenplatz zu sichern.

Stundenänderungen im Bereich der 25 und 35 Wochenstunden (Minimierung, Maximierung und Wechsel zwischen Block- und geteilter Öffnungszeit) sind durch die jährliche Bedarfsabfrage zum Beginn eines neuen KiTa-Jahres möglich.

Auch hier ist eine spätere Stundenänderung im Bereich der 25 oder 35 Wochenstunden durch die jährliche Bedarfsabfrage möglich.

### **2.3.2. Was tun, wenn kein 45 Std. Platz gewährt werden kann?**

#### **Tagespflege:**

Sollten Sie keinen Platz mit einer Betreuungszeit von 45 Wochenstunden erhalten, bietet das Jugendamt der Stadt Rheine die Nutzung der „ergänzenden Tagespflege“ an. Hierzu wenden Sie sich bitte an das Jugendamt der Stadt Rheine (Klosterstraße 14, 48431 Rheine).

#### **Sonderantrag:**

Es besteht die Möglichkeit, einen (Sonder-)Antrag über die Verbundleitung an das Jugendamt der Stadt Rheine zu stellen. Der Abschluss des Budgets durch das Jugendamt der Stadt Rheine erfolgt zur Mitte des Monats März im Folgejahr der Anmeldung. Alle Anträge sollten frühzeitig gestellt werden um diese in den Abschluss des Budgets mit einfließen lassen zu können. Wir weisen darauf hin, dass bei der Antragstellung immer ein äußerst dringender Fall vorliegen sollte!

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne die Einrichtungs- und Verbundleitung beratend zur Verfügung.

## **3. Notgruppenregelungen zu Schließzeiten**

Der Verbund der Kindertageseinrichtungen St. Johannes der Täufer-Rheine bietet zu Schließzeiten sogenannte „Notgruppen“ innerhalb der Verbundeinrichtungen an. Sollten Sie bzw. Ihr Kind durch die Schließzeit der eigenen Einrichtung eine Betreuung benötigen, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kind frühzeitig für die entsprechende Vertretungseinrichtung anzumelden. Eine Betreuung innerhalb der Notgruppen ist nur durch eine verbindliche vorzeitige Anmeldung möglich. Die Aufnahme des Kindes ist an kein Kriterium geknüpft, jedoch achten wir auf die Einhaltung von Ferien bei den Kindern. (Ein Zustandekommen von Notgruppen richtet sich nach der Anzahl der gemeldeten Kinder.)

Der Besuch von Notgruppen gilt nur für offiziell, im laufenden KiTa-Jahr gemeldete Kinder. Die Einrichtungsleitungen werden auf die Zusammenlegung der Kinder aus Fremdeinrichtungen im Rahmen der Möglichkeiten achten! Die Anmeldeformulare erhalten Sie in der Kindertageseinrichtung. Fragen Sie hierzu bitte das pädagogische Personal.

*(Wir weisen dennoch auf die Grenzen der Aufnahmemöglichkeiten aus organisatorischen und betrieblichen Gründen hin und behalten uns eventuelle Prüfungen der Notwendigkeit bei starker Anfrage vor.)*

#### **4. Warme Mahlzeit / Mittagsverpflegung in der KiTa**

Alle Kindertageseinrichtungen des Verbundes St. Johannes der Täufer-Rheine bieten den „Übermittagskindern“ die Möglichkeit, zur Mittagszeit eine warme Mahlzeit einzunehmen. Die Kitas servieren den Kindern frische und warme sowie abwechslungsreiche Mahlzeiten der Firma Apetito.

Die Zubereitung und das Angebot der Mahlzeiten sind speziell auf KiTas und Schulen durch das Unternehmen Apetito abgestimmt. Apetito verzichtet somit bei der Herstellung der Mahlzeiten auf Geschmacksverstärker, Hefeextrakt, Würze, Phosphat und Schmelzsalze, Farbstoffe sowie künstliche und naturidentische Aromen. Alle Zutaten unterliegen äußerst strengen Qualitätsanforderungen, so dass ein hoher Nährstoff- und Vitamingehalt in den Mahlzeiten erhalten bleibt.

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den Mahlzeiten nicht um Menüschilder handelt!

Eine warme Mahlzeit inkl. Nachtisch kostet derzeit 2,50€.

Detaillierte Informationen zum Thema „Essen in Kindertageseinrichtungen St. Johannes der Täufer-Rheine“ erhalten Sie jederzeit in Ihrer Einrichtung.

#### **5. Integration**

##### *KiBiz §8 Integrative Bildungs- und Erziehungsarbeit*

*Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.*

Die frühzeitige Erkennung von eventuellen Behinderungen erfordert einen engen Austausch zwischen Erzieher/innen und Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Kindertageseinrichtung verfügt über speziell geschultes Personal zur Früherkennung von Auffälligkeiten sowie zur Umsetzung von integrativer Bildungs- und Erziehungsarbeit. Je nach Krankheitsbild wird bei der Anmeldung des Kindes entschieden, ob eine Aufnahme in die KiTa des Verbundes möglich ist, oder an eine andere Institution verwiesen werden muss.

Bei bereits vorliegender Behinderung sind Gespräche mit den Integrationskräften innerhalb der Einrichtung vor Beginn des neuen Kindergartenjahres notwendig. Diese Gespräche sind für die weitere individuelle und zielorientierte pädagogische Arbeit mit den integrativen Kindern zwingend erforderlich.

Integrationskinder besitzen viele besondere Bedürfnisse und eine intensive (pädagogische) Förderung. Aus diesem Grund hat der Verbund der Kindertageseinrichtungen St. Johannes der Täufer-Rheine sich dazu entschlossen, mögliche freie 45 Wochenstunden-Betreuungsplätze an diese Kinder zu vergeben, sofern die Eltern/Erziehungsberechtigten diesen beantragen. (Eine Beantragung ist nur im Rahmen der jährlichen Bedarfsabfrage oder

Neuanmeldung möglich. Einen Wechsel der Betreuungszeiten im laufenden KiTa-Jahr ist nicht möglich).

Innerhalb des Kriterienkatalogs finden sie hierzu die Möglichkeit, den Punkt „Integrationskind“ anzukreuzen.

*Neuanmelder* können diesbezüglich vor Abgabe der Anmeldung, Rücksprache mit der zuständigen Integrationskraft halten.

## **6. Aufgabenverteilung der Mitarbeiter/innen**

### **6.1. Aufgaben der Verbundleitung**

Die Verbundleitung ist Dienstvorgesetzter für die Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtungen für Kinder in einer Kirchengemeinde und nimmt im Auftrag des Trägers auch die Fachaufsicht wahr. Sie arbeitet regelmäßig mit den zuständigen Referentinnen des DICV zusammen.

Die Verbundleitung trägt in diesem Rahmen die Verantwortung für die Bereiche:

- Personal
- Pädagogik
- Finanzen
- Verwaltung & Organisation
- Zusammenarbeit mit dem Träger, politische Gremien

Die Verbundleitung ist Ansprechpartner für Eltern und Erziehungsberechtigte, sofern die Klärung von Fragen, Problemen und Inhalten nicht von der Gruppen- oder Einrichtungsleitung beantwortet werden kann.

### **6.2. Aufgaben der Einrichtungsleitung**

Die Einrichtungsleitung trägt unter Aufsicht der Verbundleitung und unter Beachtung der Elternrechte die Verantwortung für die gesamte pädagogische, religionspädagogische, pflegerische und organisatorische Arbeit. Sie ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Reflexion der Erziehungs- und Bildungsarbeit, für den gesamten Bereich der Tageseinrichtung und die Einhaltung des Dienststundenplanes.

Sie ist der Verbundleitung gegenüber berichtspflichtig und weisungsgebunden. Sie ist gegenüber den MitarbeiterInnen in der Tageseinrichtung weisungsbefugt, auch im Hinblick auf die konkret wahrzunehmenden Tätigkeiten.

Die Einrichtungsleitung trägt in diesem Rahmen die Verantwortung für die Bereiche:

- Personal
- Elternarbeit
- Allgemeine Verwaltung und Betriebsführung
- Koordinierung der Fragen im Bereichen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

### **6.3. Aufgaben der pädagogischen Fachkraft / Gruppenleitung**

Die Einrichtungsleitung legt in den Gruppenformen I und II den verbindlichen Ansprechpartner und den jeweiligen Verantwortungsbereich der eingesetzten pädagogischen Fachkräfte schriftlich fest.

Die pädagogische Fachkraft trägt innerhalb ihrer Gruppe die Verantwortung für die Planung, Gestaltung und Durchführung der pädagogischen und religionspädagogischen Arbeit, die in die Gesamtkonzeption des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Einrichtung integriert werden muss.

Die pädagogische Fachkraft trägt in diesem Rahmen die Verantwortung für die Bereiche:

- Gestaltung und Ordnung des Gruppenraums
- Pflege des Materials
- Führung von Anwesenheitslisten der Kinder
- Vorbereitung und Durchführung von Elternarbeit
- Anleitung von Praktikantinnen der Gruppe
- Anleitung des pädagogischen Personals innerhalb der Gruppe unter Absprache mit der Einrichtungsleitung

## **7. Beschwerdemanagement**

Alle Einrichtungen verfügen über ein sogenanntes Beschwerdeformular und einer Beschwerdenotiz.

Sollten Sie mit gewissen Dingen innerhalb der Einrichtung unzufrieden sein, haben sie die Möglichkeit, diese Dokumente bei der Einrichtungs- oder Gruppenleitung zu erhalten.

Die Formulare wurden im Rahmen des Qualitätsmanagements eingeführt und unterscheiden sich wie folgt:

### **7.1. Beschwerdeformblatt**

Dieses Formblatt findet bei schweren oder tiefgreifenden Beschwerden seine Anwendung.

Diese kann sich gegen das Personal oder auf die Einrichtung im Allgemeinen beziehen.

Das Beschwerdeformblatt wird bei der Einrichtungsleitung bzw. Gruppenleitung eingereicht.

Diese ist dazu verpflichtet die Beschwerde an die Verbundleitung weiterzuleiten, welche sich gemeinsam mit der Einrichtungsleitung der Sache annimmt. Der/Die Beschwerdesteller

werden durch die Verbundleitung über den Verlauf schriftlich mit einem Ergebnis informiert.

Im Anschluss eines Kindergartenjahres erfolgt eine Beschwerdestatistik pro Einrichtung.

In äußersten Fällen, wenn sich Beschwerden gegen das Personal richten, ist diese direkt bei der Verbundleitung einzureichen.

### **7.2. Beschwerdenotiz**

Dieses Formblatt findet bei kleinen Beschwerden oder Kritik seine Anwendung. Die

Beschwerdenotiz wird innerhalb der Einrichtung durch die zuständige Gruppenleitung in

Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung bearbeitet. Eine zwingende Weitergabe der

Information über die Beschwerdenotiz durch Einrichtung an die Verbundleitung, ist nicht

erforderlich. Die Beschwerdenotiz gilt auch als Kritik und für Änderungswünsche bezüglich

der Gestaltungsmöglichkeiten in der KiTa.